

Zusatzbeiträge werden erhoben, wenn die nicht versicherungspflichtigen Angehörigen der Kassenmitglieder auf deren Antrag in den Versicherungsvertrag mit eingeschlossen werden. Es ist hierzu erforderlich, daß bei Gemeindeversicherungen nach § 6 a durch die Gemeinden prinzipiell die Zulässigkeit, den Angehörigen die Möglichkeit der Mitversicherung zu bieten, gefaßt werde, und daß bei organisierten Kassen eine Erweiterung der Leistungen derselben statutorisch bestimmt ist. Die Höhe des Zusatzbeitrags ist von den bez. Gemeindeverwaltungen bez. Kassenvorständen allgemein festzusetzen. Vorschüsse sind Seitens der Krankenkassen zu vereinnahmen, wenn deren Bestände nicht ausreichen, die

fälligen Ausgaben zu decken. Die Vorschüsse sind gegebenen Falles von den bez. Gemeinden oder, wenn es sich um Betriebs- oder Baukrankenkassen handelt, von den bez. Unternehmern zu leisten.

Die Ausgaben der Krankenkassen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Kosten der Krankenpflege, den Aufwendungen für Sterbegelder und für Rekonvaleszenten, aus den Verwaltungskosten und aus diversen Rückzahlungen.

Die gesammten Einnahmen und Ausgaben aller Krankenkassen in den Jahren 1885 bis 1893 sind in den folgenden Uebersichten zusammengestellt:

Tab. 24 u. 25.	Gemeinde- ranken- ver- sicherungen.	Orts- krankenkassen.	Betriebs- krankenkassen.	Bau- ranken- kassen.	Innungs- krankenkassen.	Ein- geschriebene Hilfskassen.	Landes- rechtliche	Sämmtliche Krankenkassen.	
Jahr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Tab. 24. Die Einnahmen der Krankenkassen in Mark.									
1885	447385	2.103292	2.520516	11296	72855	1.453371	542024	7.150739	
1886	480278	2.650466	2.522901	30740	102927	1.484846	572258	7.844416	
1887	521643	3.408350	2.678411	22483	117567	1.353981	547107	8.649542	
1888	728707	4.404891	3.132210	40820	175605	1.362720	745748	10.590701	
1889	1.020715	5.736893	3.270722	44911	170045	1.430405	608689	12.282380	
1890	1.116451	6.557982	3.531086	35211	201940	1.444137	638878	13.525685	
1891	1.125059	7.066077	3.536923	43422	195180	1.292713	581538	13.840912	
1892	1.205514	7.337857	3.711532	51439	183798	1.236274	542739	14.269153	
1893	1.293532	8.285706	4.067809	65646	266426	1.315866	120088	15.415073	
Tab. 25. Die Ausgaben der Krankenkassen in Mark.									
1885	372382	1.791492	1.834243	7436	64995	1.355527	472457	5.898532	
1886	412213	2.259387	1.922475	21810	80205	1.251353	491732	6.439175	
1887	443041	2.700641	1.960266	11868	87214	1.068116	464565	6.735711	
1888	643361	4.180468	2.925217	29090	168927	1.254535	714761	9.912359	
1889	935547	5.308993	3.039794	31606	161917	1.316017	573619	11.367493	
1890	1.045698	6.231783	3.332072	28119	194366	1.333497	606625	12.772160	
1891	1.048391	6.698968	3.321049	34581	185340	1.199967	554802	13.043098	
1892	1.130513	6.952190	3.513942	45111	176501	1.162318	514410	13.494985	
1893	1.209914	9.852917	3.899373	57152	256853	1.263985	120088	14.660282	

Diese Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zeigt, zu welcher gewaltigen sozialen Einrichtung die reichsgesetzliche Krankenversicherung im Laufe von 9 Jahren herangewachsen ist. In schnellem Tempo haben sich die Millionen von Jahr zu Jahr vermehrt, welche bestimmt sind und verwendet werden, erkrankten, arbeitsunfähig gewordenen Personen Gesundheit und Arbeitskraft wiederzugewinnen. Heutzutage, wo man sich allmählich an den Segen gewöhnt hat, zu dem die neuere soziale Gesetzgebung für die arbeitenden Klassen geworden ist, läuft man auch leicht Gefahr, ihn nicht mehr gebührend zu würdigen. Angesichts der gewaltigen Summen aber, welche für jeden einzelnen Zweig der sozialen Fürsorge alljährlich aufgewendet werden, sollte man nicht versäumen, einen Vergleich zwischen sonst und jetzt zu ziehen. Und wer es nicht selbst erfahren hat, wieviel Schmerz früher ungelindert, wieviel Krankheit ungeheilt, wieviel Hunger ungestillt bleiben mußte, weil mit der Erwerbsunfähigkeit des Ernährers die Noth bei ungezählten Familien Einkehr gehalten hatte, der suche an dem Umfange der sozialen Fürsorge, welche heutzutage den wirtschaftlich Schwachen zu Theil wird, einen Maßstab zu gewinnen für die in früheren Jahren zufolge mangelnder sozialer Fürsorge ungelindert gebliebene Noth. Bei solchen Erwägungen wird man

immer zu der Ueberzeugung kommen, daß diese soziale Gesetzgebung, mit welcher die Regierungszeit des ersten Deutschen Kaisers ihren Abschluß gefunden hat, zu den größten Errungenschaften in der Kultur unseres Jahrhunderts gehört.

Die vorstehenden Tabellen 24 und 25 liefern aber auch ein praktisch sehr werthvolles Ergebnis, sie zeigen, daß bei sämmtlichen Kassenarten niemals seit dem Jahre 1885 ein Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben bestanden hat, daß die reichsgesetzliche Krankenversicherung auf durchaus gesunder Grundlage aufgebaut ist. Mögen auch namentlich in den ersten Jahren seit dem Inkrafttreten des R. V. G. bei einzelnen Kassen Fehlbeträge entstanden und durch Vorschüsse oder außerordentliche Aufwendungen zu decken gewesen sein — vielleicht, weil den Verwaltungsorganen noch die große Lehrmeisterin Erfahrung gefehlt hatte, vielleicht auch, weil die Versicherten zufolge unvollständiger Kontrolle und in dem weitverbreiteten Glauben an die Unerschöpflichkeit halbwegs gefüllter Versicherungskassen mit kontinuierlichem Geldzufluß die Mittel der allgemeinen Krankenversicherung nicht selten unberechtigter Weise für sich in Anspruch genommen hatten, so hat man doch im Laufe der Jahre fast allenthalben gelernt, mit den verfügbaren Mitteln die Zwecke der Kranken-